La Kanzlei

Frankreich: Schriftliche Mitteilung bei Beendigung von Geschäftsbeziehungen

Vertragsrecht / AGB
Wettbewerbsrecht



Gordian Deger

Neue Klarstellung des französischen Kassationsgerichts

Das französische Kassationsgericht hat am 20. März 2024 (Cass. com. Az. 23-11.505) eine wichtige Entscheidung zur Kündigung etablierter Geschäftsbeziehungen getroffen.

In dem Urteil wurde klargestellt, dass die Kündigungsfrist erst beginnt, wenn das konkrete Datum der Beendigung der Geschäftsbeziehung schriftlich mitgeteilt wird. Eine allgemeine Ankündigung, wie etwa die Teilnahme an einer Ausschreibung, reicht nicht aus, um die Kündigungsfrist in Gang zu setzen.

Der Fall: Kündigung einer Geschäftsbeziehung

Im vorliegenden Fall beendete ein Transportunternehmen nach zehnjähriger Zusammenarbeit mit einem IT-Dienstleister den Wartungsvertrag für eine Software. Ende 2015 hatte das Transportunternehmen den Dienstleister informiert, dass er künftig „im Wettbewerb“ mit anderen Anbietern stehe. Die tatsächliche Kündigung erfolgte jedoch erst im September 2017 mit einer dreimonatigen Frist. Der IT-Dienstleister betrachtete diese Frist als unzureichend und klagte auf Schadensersatz für die abrupt beendete Geschäftsbeziehung.

Das Transportunternehmen argumentierte, die Kündigungsfrist habe bereits Ende 2015 begonnen, als die Absicht zur Beendigung mitgeteilt wurde. Das Gericht entschied jedoch, dass die Kündigungsfrist erst mit der klaren schriftlichen Mitteilung im September 2017 begann, da in der Mitteilung aus dem Jahr 2015 kein konkretes Beendigungsdatum genannt worden war.

Rechtliche Anforderungen an die Kündigungsfrist

Gemäß Artikel L 442-1 des französischen Handelsgesetzbuches muss die Beendigung einer etablierten Geschäftsbeziehung in einer formellen schriftlichen Erklärung erfolgen. Dabei ist es

entscheidend, dass das Schreiben unmissverständlich den Willen zur Beendigung der Geschäftsbeziehung zum Ausdruck bringt und das Datum der Beendigung festlegt. Nur so kann die gesetzlich vorgeschriebene Kündigungsfrist wirksam eingeleitet werden. Diese Frist soll dem Vertragspartner genügend Zeit geben, um sich neu zu organisieren und gegebenenfalls nach neuen Geschäftspartnern zu suchen.

Auswirkungen auf die Praxis

Das Urteil des Kassationsgerichts ist eine Bestätigung der bestehenden Rechtsprechung, nach der eine Kündigung erst dann wirksam wird, wenn sie die notwendigen formalen Anforderungen erfüllt. Die bloße Ankündigung einer potenziellen Veränderung, wie etwa die Ausschreibung eines neuen Dienstleisters, reicht nicht aus, um die Kündigungsfrist auszulösen.

Für Unternehmen, die Geschäftsbeziehungen beenden möchten, ist es daher unerlässlich, in der schriftlichen Mitteilung nicht nur die Absicht zur Beendigung zu formulieren, sondern auch ein klares Beendigungsdatum zu nennen. Dies verhindert nicht nur juristische Streitigkeiten, sondern stellt sicher, dass der Partner genügend Vorlaufzeit hat, um die Beendigung der Beziehung zu verarbeiten und sich darauf vorzubereiten.

Praxistipp

Achten Sie darauf, in Ihren Kündigungsschreiben nicht nur die Absicht zur Beendigung der Geschäftsbeziehung kundzutun, sondern auch **das Datum der Beendigung** anzugeben, um die gesetzlich vorgeschriebene Kündigungsfrist wirksam in Gang zu setzen und mögliche Schadensersatzansprüche zu vermeiden.

2024-09-06

Qivive
Rechtsanwalts GmbH

qivive.com

Köln[D]
Konrad-Adenauer-Ufer 71
D – 50668 Köln
T + 49 (0) 221 139 96 96 - 0
F + 49 (0) 221 139 96 96 - 69
koeln@qivive.com

Paris[F]
50 avenue Marceau
F – 75008 Paris
T + 33 (0) 1 81 51 65 58
F + 33 (0) 1 81 51 65 59
paris@qivive.com

Lyon[F]
4 Pl. Amédée Bonnet
F – 69002 Lyon
T + 33 (0) 4 27 46 51 50
F + 33 (0) 4 27 46 51 51
lyon@qivive.com

Strasbourg[F]
10 Pl. Gutenberg
F – 67000 Straßburg
T + 33 (0) 3 92 12 02 20
F + 33 (0) 3 92 12 02 21
strasbourg@qivive.com